



Aufruf zur Einreichung einer Interessenbekundung für ein Modellprojekt im ESF Plus-Programm:

„Stärkung der Teilhabe älterer Menschen – gegen Einsamkeit und soziale Isolation“

Vorbehalt:

Bitte beachten Sie, dass die EU Kommission das ESF Plus-Bundesprogramm noch nicht genehmigt hat und auch noch keine Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesrechnungshofes zu der Förderrichtlinie zum ESF Plus Programm „Stärkung der Teilhabe älterer Menschen – gegen Einsamkeit und soziale Isolation“ vorliegt:

- Daher stehen alle Angaben in diesem Aufruf unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung und Freigabe des ESF Plus-Bundesprogramm durch die EU-Kommission sowie
- der Anpassung der Fördermodalitäten in der Absprache mit dem Bundesfinanzministerium und dem Bundesrechnungshof.

1 Ausgangslage

Einsamkeit ist ein vielschichtiges Phänomen mit unterschiedlichsten Ursachen. Besonders in der Corona-Pandemie sind die negativen Auswirkungen mangelnder sozialer Kontakte deutlich geworden.

Eine besondere Herausforderung stellt dabei die fortschreitende demografische Entwicklung in Deutschland dar. Sie wird auch in den nächsten Jahren zu einem weiteren Ansteigen der Anzahl älterer Menschen führen. Hervorzuheben ist, dass insbesondere innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums, zwischen 2018 – 2031, rund 13 Millionen so genannte Babyboomerinnen und Babyboomer das Renteneintrittsalter erreichen. Durch deren sehr unterschiedliche Lebensverläufe und Erwerbsbiografien werden sich wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten mit der Gefahr verstärken, dass sich immer mehr ältere Menschen abgehängt fühlen und soziale Spannungen größer werden. Dabei ist auch die Vermittlung von teilweise fehlenden digitalen Kompetenzen essentiell. Der Übergang in die Nacherwerbsphase ist mitbestimmend für die spätere soziale Eingebundenheit in die Gesellschaft mit Auswirkungen auf Gesundheit, Teilhabe, Engagement und teilweise auch die wirtschaftliche Situation älterer Menschen.



2 Ziele des ESF Plus Programms

Mit dem aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) finanzierten Programm „Stärkung der Teilhabe älterer Menschen – gegen Einsamkeit und soziale Isolation“ plant das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Förderung von Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung ungewollter Vereinsamung und sozialer Isolation sowie die Stärkung der finanziellen Absicherung im Alter. Die Förderung soll daher zu einer Verbesserung der Einkommens- und Lebenssituation älterer Beschäftigter, sowohl während der aktiven Berufstätigkeit als auch in der nachberuflichen Phase sowie zu einer Stärkung der sozialen Teilhabe älterer Menschen beitragen. Außerdem soll es kommunale Teilhabestrukturen für ältere Menschen unterstützen.

Das ESF Plus Programm richtet sich an ältere Beschäftigte ab 60 Jahren, die vom Ausschluss vom Arbeitsmarkt bedroht oder betroffen sind. Darunter können zum Beispiel auch Personen fallen, die bereits Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder Frauen, die nach Betreuungsaufgaben in der Familie wieder in den Beruf einsteigen wollen oder auch Beschäftigte mit Migrationshintergrund.

3 (Umsetzung) Förderungsgegenstand

Gefördert werden können sozial innovative Vorhaben in Form von lokalen oder regionalen Netzwerkprojekten zur aktiven Inklusion älterer Menschen ab 60 Jahren einschließlich ihrer Ehepartnerin/ihrer Ehepartners, ihrer Lebenspartnerin/ihrer Lebenspartners bzw. ihrer Lebensgefährtin/ihrer Lebensgefährten.

Sozial innovative Maßnahmen können vor Ort neue Ideen und Konzepte zur Vorbeugung und Bekämpfung von Einsamkeit und sozialer Isolation für Personen ab 60 Jahren ausprobieren. Diese sollen zu neuen Beziehungen und Kooperationen zwischen den Akteuren führen, z. B. neue Zugangswege zu einer Zielgruppe erproben, die digitale Souveränität älterer Menschen zur Überwindung von Einsamkeit stärken, geeignete Beteiligungsmethoden fördern etc. Durch die Schaffung neuer regionaler Vernetzung und Partnerschaften zwischen den Akteuren der freien Wohlfahrtspflege, den Kommunen, weiteren Hilfsorganisationen und anderen für ältere Menschen relevanten Akteuren sollen nachhaltige Verbindungen in der Gesellschaft gestärkt und Orte geschaffen werden, an denen Menschen in Kontakt kommen.

Förderungen von Netzwerkprojekten sind nur möglich, wenn alle der folgenden Einzelziele A) bis C) in diesem Projekt integriert werden:

Ziel A: Soziale Teilhabemöglichkeiten älterer Menschen ausbauen, z. B.

- Aus- und Aufbau der offenen Seniorenarbeit vor Ort durch analoge und digitale Unterstützungs-, Bildungs-, Beratungs-, Begleitungs-, Kommunikations- und Begegnungsangebote;
- Aus- und Aufbau von Betreuungs- und Hilfsangeboten, um den Verbleib in der eigenen Wohnung bzw. im vertrauten Wohnumfeld zu ermöglichen und zu erleichtern;
- Aus- und Aufbau von regionalen Netzwerken, die sich an ältere Menschen richten, z. B. des freiwilligen Engagements;

- Aus- und Aufbau intergenerationeller Kooperationen zwischen jüngeren und älteren Menschen, wie z. B. zum gegenseitigen Lernen, auch Vermittlung von digitalen Kompetenzen, gemeinsame kulturelle oder andere Freizeitaktivitäten;
- Schaffung und Ausbau von Angeboten zur Sicherstellung einer nachhaltigen sozialen Infrastruktur, wie z. B. Treffpunkte für ältere Menschen im öffentlichen Raum oder kulturelle Einrichtungen;

Ziel B: Finanzielle Absicherung im Alter stärken, z. B.

- Aus- und Aufbau eines aufsuchenden Beratungsangebotes für ältere Menschen, die Leistungsansprüche (z. B. auf Grundsicherung im Alter) haben, aber nicht wahrnehmen;
- Aus- und Aufbau von Projekten zur Vermittlung von älteren Menschen an verschiedene Beratungsstellen, wie z. B. Schuldnerberatung;
- Aus- und Aufbau von Projekten, die älteren Menschen helfen, Wege in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in der beruflichen und nachberuflichen Phase zu finden;

Ziel C: Kommunale Teilhabestrukturen für Ältere unterstützen

Die unter den Einzelzielen A) und B) genannten innovativen Maßnahmen sollen die Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes, selbstständiges, an Teilhabe orientiertes und möglichst mitverantwortliches Leben älterer Menschen in den Kommunen verbessern und die Kommunen damit bei der Stärkung ihrer Strukturen und Angebote und insgesamt in ihrem kommunalpolitischen Engagement für ältere Menschen unterstützen. Insbesondere sollen die innovativen Maßnahmen Strukturen zur Teilhabeplanung der Kommunen für ältere Menschen anregen bzw. unterstützen. Mit Hilfe der in den Maßnahmen geschaffenen Zugänge zu den Zielgruppen sollen die Kommunen bei der partizipativen Bedarfserhebung und Angebotsplanung gemeinsam mit den älteren Menschen, zum Beispiel in verschiedenen Formaten zur Mitwirkung älterer Menschen in den Kommunen unterstützt werden. In diese Formate sollen die bereits vorhandenen Akteure und Angebote in den Kommunen eingebunden werden.

Kooperationen:

Jedes Projekt muss mit mindestens zwei Kooperationspartnern realisiert werden (z. B. mit dem Jobcenter, weiteren gemeinnützigen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, anderen gemeinnützigen Organisationen, mit Digital- und Sozialunternehmen oder mit vom Bund geförderten Projekten, die ebenfalls die Förderung der Teilhabe älterer Menschen und ähnliche Einzelziele verfolgen).

Teilvorhabenpartner oder Weiterleitungen:

Ein Projekt kann auch in Teilprojekten durchgeführt werden.

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Teilprojektpartner nach Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO ist nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich. Dazu müssen die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen von jedem Teilprojektpartner erfüllt werden und der Zuwendungsempfänger seine Eignung zur Administration und Weiterleitung der Fördermittel darlegen. Die Integration der Einzelziele A), B) und C) ist während der gesamten Projektlaufzeit

sicher zu stellen. Der Zuwendungsempfänger ist für die zweckentsprechende Verwendung der von ihm weitergeleiteten Mittel durch den/die Weiterleitungsempfänger verantwortlich.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Direkte Personalausgaben

Direkte Personalausgaben sowie Ausgaben ohne Geldfluss (Personalgestellung) der Stufen 9 b bis 11 TVöD werden auf Grundlage von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 als Kosten je Einheit gewährt. Stellenanteile von weniger als 25 Prozent einer Vollzeitstelle sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Es wird eine niedrige Pauschale i. H. v. 30 € pro Stunde für die TVöD EG 9 b und 9c und eine hohe Pauschale i. H. v. 34 € pro Stunde für die TVöD EG 10 und 11 gebildet. Diese Sätze gelten auch bei einer Personalgestellung.

Die EU Kommission hat festgelegt, dass maximal 1.720 produktive Arbeitsstunden einer Vollzeitkraft pro Jahr abgerechnet werden können. Die Abrechnung von Überstunden oder Mehrarbeit im Projekt ist nicht zulässig.

Einrichtung einer Personalstelle mit koordinierendem Anteil

Ein Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Personalstelle (mit maximal 50 Prozent eines Vollzeitäquivalents) als Projektkoordination einzurichten, welche als Projektleitung und zentrale Ansprechperson fungiert. Die Person der Projektkoordination muss mindestens über einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss (Bachelor, Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“) oder ein gleichwertiger Abschlussgrad verfügen. Bei der Antragstellung ist ein entsprechender Nachweis einzureichen.

Der Projektkoordination obliegt die Koordinierungsverantwortung für die im Rahmen des ESF Plus-Programmes durchgeführten Projekte und gilt als zentrale Ansprechperson gegenüber dem BAFzA. Auf Grundlage der vorliegenden Angebotsstruktur arbeitet die Projektkoordination an der passgenauen Etablierung der Angebote unter den Einzelzielen A, B und C.

Fachliche Qualifikation des Projektpersonals

Das Projektpersonal, welches zur Erreichung der Einzelziele A, B und C eingesetzt wird, muss mindestens über einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss (Bachelor, Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“) oder ein gleichwertiger Abschlussgrad verfügen. Bei der Antragstellung ist ein entsprechender Nachweis einzureichen.

Honorare

Honorare werden auf Grundlage von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 nach tatsächlich angefallener Höhe abgerechnet. Honorarkräfte können zur Erledigung von Teilaufgaben im Projekt eingesetzt werden. Honorare dürfen nicht mehr als 25 Prozent der Ausgaben der Antragstellenden für eigenes Personal im Projekt ausmachen.

Stellenanteile für oder Honorare an Vorstandsmitglieder und Geschäftsführungen sind nicht förderfähig.

Restkosten

Direkte Sachausgaben sowie indirekte Sach-/Personalausgaben (z. B. für die Projektsachbearbeitung der TVöD-Stufen EG 1 – 8) werden über einen Pauschalsatz als Restkostenpauschale auf der Grundlage von Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 gewährt. Die Höhe der Restkostenpauschale beträgt 20 Prozent der direkten förderfähigen Personalausgaben (einschließlich Ausgaben für Personalgestellung und Honorarausgaben).

4 Vorgesehene Fördermodalitäten

Berechtigt zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren sind gemeinnützige Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie freie gemeinnützige Träger in Deutschland und Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte und Bezirke in einem Stadtstaat. Die Projektlaufzeit beträgt 60 Monate.

Der Betrag der ESF Plus-Zuwendung kann pro Jahr und Projekt in

- stärker entwickelten Regionen bis zu 105.000 Euro und
- in den Übergangsregionen bis zu 135.000 Euro betragen.

Dabei kommen die für die Zielgebiete des ESF Plus geltenden Interventionssätze zur Anwendung.

Die Fördersätze richten sich nach dem Standort des geförderten Vorhabens und betragen:

- bis zu 70 Prozent für das Zielgebiet Stärker entwickelte Regionen (hierzu gehören die alten Bundesländer mit Land Berlin und Region Leipzig, ohne Regionen Lüneburg und Trier)
- bis zu 90 Prozent für das Zielgebiet Übergangsregionen (hierzu gehören die neuen Bundesländer mit Regionen Lüneburg und Trier, ohne Land Berlin und Region Leipzig)

Bemessungsgrundlage für den jeweiligen Interventionssatz sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Dabei sind mindestens

- 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das Zielgebiet stärker entwickelte Regionen
- 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das Zielgebiet Übergangsregionen von den Antragstellenden als Eigenanteil (Kofinanzierung) aufzubringen.

Eine zielgebietsübergreifende Förderung von Projektverbänden ist nicht vorgesehen.

Weitere Spezifizierungen der vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben und deren Förderung ergeben sich aus den noch ausstehenden Förderrichtlinien und daran anschließenden Fördergrundsätzen in der jeweils gültigen Fassung.

Abgrenzung von bestehenden Förderungen:

Es können keine Pflichtaufgaben beziehungsweise Vorhaben gefördert werden, für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt. Es besteht ein

Kumulationsverbot mit Förderungen, die aus anderen öffentlichen Programmen (EU, Bund, Länder) finanziert werden.

5 Verfahren der Interessenbekundung

Die Auswahl der Projekte erfolgt über ein zweistufiges Verfahren und besteht aus einer Interessenbekundung und einem sich daran anschließenden Antragsverfahren. Das gesamte ESF Plus Zuwendungsverfahren wird elektronisch über das Projektverwaltungssystem Z-EU-S abgewickelt.

In der ersten Stufe sind dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) Interessenbekundungen bis zum 15. März 2022 in elektronischer Form über Z-EU-S einzureichen.

Die für eine Förderung geeigneten Interessenbekundungen werden vom BMFSFJ ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Teilnehmenden der Interessenbekundung schriftlich mitgeteilt.

Die Auswahl der Projekte erfolgt auf der Basis der veröffentlichten Projektauswahlkriterien.

Die nach dem Interessenbekundungsverfahren ausgewählten Träger werden - nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie - aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag in schriftlicher oder elektronischer Form zu stellen (zuwendungsrechtliches Antragsverfahren). Abschließend erfolgt die Prüfung und Bewilligung durch die ESF-Regiestelle im BAFzA (Bewilligungsbehörde). Kosten, die durch das Verfahren der Interessenbekundung entstehen, können nicht gefördert bzw. erstattet werden.

6 Gegenstand des Aufrufs zur Interessenbekundung

Für die am 01.10.2022 beginnende Förderphase startet das Interessenbekundungsverfahren am Dienstag, den 01. Februar 2022, und endet am Dienstag, den 15. März 2022 um 23:59 Uhr. Bis zu dieser Frist ist der Projektvorschlag verbindlich elektronisch über das IT-Portal Z-EU-S (<https://foerderportal-zeus.de>) einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können keine Interessenbekundungen mehr eingereicht werden.

Diese Eingangsfrist gilt als Ausschlussfrist. Unvollständig ausgefüllte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden. Aus der Vorlage einer Interessenbekundung kann kein Rechtsanspruch auf Aufforderung zur Antragstellung abgeleitet werden.

7 Wesentliche Bewertungskriterien der Interessenbekundung

- Fachliche und administrative Vorerfahrung
- Ausgangslage mit den Schwerpunkten Zielgruppe, Zielgebiet, Angebotsstruktur und -planung für ältere Menschen in der Kommune sowie zivilgesellschaftliche oder andere Kooperationen/Netzwerke
- Aktivitäten zu den Einzelzielen A, B und C einschließlich Kooperationen und soziale Innovation

- Bereichsübergreifende Grundsätze (Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung und Nachhaltigkeit)
- Verstetigung mit dem Schwerpunkt auf dauerhafte Übernahme von Strukturen im Zielgebiet

8 Kontakt und Beratung

Bei fachlich-inhaltlichen Fragen steht Ihnen die Servicestelle Teilhabe Plus beim BAFzA unter:

Telefon: 0221 3673 1020

E-Mail: servicestelle-teilhabe@bafza.bund.de

Telefonische Beratungssprechzeiten:

Montag bis Freitag von 09:00 – 12:00 Uhr zur Verfügung.

Zuwendungsrechtliche oder finanztechnische Fragen:

E-Mail: Teilhabe-Plus@bafza.bund.de

Für technische Fragen zum IT-Portal Z-EU-S wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See (DRV KBS) unter der Service-Hotline

E-Mail: zeus@kbs.de

Telefon: 0355 - 355 486999

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

9 Unterlagen

Aktuelle Unterlagen und zukünftige Veröffentlichungen können Sie auf der Regiestelleseite finden:

<https://www.esf-regiestelle.de/foerderperiode-esf-plus-2021-2027/staerkung-der-teilhabe-aelterer-menschen-gegen-einsamkeit-und-soziale-isolation/downloads.html>